

Die Gemeindewerke als Eigenbetrieb in der Wasserversorgung wenden bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen die VOB/A und VOL/A grundsätzlich uneingeschränkt an.

In sachlich (technisch-wirtschaftlich) begründeten Einzelfällen kann die Betriebsleitung von der Anwendung der VOB/A oder VOL/A ganz oder in Teilen absehen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.